

Deutscher Bundestag



Platz der Republik 1  
11011 Berlin

-per E-Mail-

14. Oktober 2024

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen (BT-Drs. 20/13252)**



die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt die Novellierung des Transplantationsgesetzes und die damit einhergehende Einbindung von Psychotherapeut\*innen bei der Vor- und Nachbetreuung der Organspender\*innen. In Bezug auf die Qualifizierungsanforderungen für die psychische Evaluation und Betreuung von Patient\*innen vor und nach Organtransplantation besteht aus Sicht der BPTK jedoch noch Änderungsbedarf.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird in Artikel 1 Nummer 6 von unabhängigen sachverständigen Personen mit einer „psychosozialen oder psychotherapeutischen Berufsqualifikation“ gesprochen<sup>1</sup>. In Artikel 1 Nummer 7 ist hingegen von unabhängigen sachverständigen Personen mit einer „psychologischen oder psychotherapeutischen Berufsqualifikation“<sup>2</sup> die Rede.

Die gewählten Oberbegriffe weichen zum einen voneinander ab, obwohl sie den gleichen Personenkreis umfassen. Zum anderen entspricht der Personenkreis nicht den Empfehlungen gemäß der „S3-Leitlinie Psychosoziale Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Organtransplantation“. Demnach soll die

---

<sup>1</sup> s. Änderungen zu § 8 Entnahme von Organen und Geweben

<sup>2</sup> s. Änderungen zu § 8a Lebendspendekommissionen

psychische Vor- und Nachbetreuung einschließlich der Begutachtung nur durch sogenannte „Mental Health Professionals“ erfolgen. Hierzu zählen ausschließlich Fachpersonen mit einer psychotherapeutischen oder einer einschlägigen fachärztlichen Berufsqualifikation (Psychiatrie oder Psychosomatische Medizin) sowie Psycholog\*innen und Ärzt\*innen in Weiterbildung unter Supervision einer der zuvor genannten Fachkräfte. Der Begriff „psychosozial“ schließt im Zweifel auch weniger qualifizierte Fachpersonen ein.

Da die Verwendung des englischen Begriffs „Mental Health Professional“ im Gesetzestext nicht möglich ist, schlagen wir vor, alle unter „Mental Health Professionals“ gelisteten Qualifikationen ins Gesetz aufzunehmen (siehe Anlage). In § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 8a Absatz 4 könnte dann wiederum auf die in § 8 Nummer 1 Buchstabe d) beschriebenen Berufsqualifikationen verwiesen werden.

Über eine Berücksichtigung der anliegenden Änderungsvorschläge würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Benecke

Anlage

## Anlage

### Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nummer 6:

In § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird Satz 1 wie folgt geändert und nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt.

*„d) im Fall der Entnahme eines Organs durch eine unabhängige sachverständige Person, ~~die über eine psychosoziale oder psychotherapeutische Berufsqualifikation verfügt~~, umfassend psychosozial beraten und evaluiert worden ist. **Sachverständige Personen können sein Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychologen mit Schwerpunkt Klinische Psychologie, wenn seit mindestens 3 Jahren eine Tätigkeit überwiegend im Bereich der Transplantationsmedizin besteht, Ärztliche Psychotherapeuten ohne Facharztweiterbildung in den Gebieten Psychosomatik oder Psychiatrie (Zusatzbezeichnung „fachgebundene Psychotherapie“), wenn seit mindestens 3 Jahren eine Tätigkeit überwiegend im Bereich der Transplantationsmedizin besteht. Beratungen und Evaluationen können neben sachverständigen Personen auch durchgeführt werden durch Ärzte in Weiterbildung in den oben genannten Fachgebieten unter Supervision einer entsprechend qualifizierten sachverständigen Person, Psychologen ohne psychotherapeutische Approbation unter Supervision einer entsprechend qualifizierten sachverständigen Person, Psychologische Psychotherapeuten in Ausbildung und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision einer entsprechend qualifizierten sachverständigen Person, Psychotherapeuten in Weiterbildung unter Supervision einer entsprechend qualifizierten sachverständigen Person.“***

### Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nummer 7

§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

*„(3) Der Spender ist vor der Aufklärung durch den verantwortlichen Arzt darüber zu informieren, dass*

- 1. seine Einwilligung Voraussetzung für die Organ- oder Gewebeentnahme ist,*
- 2. eine umfassende psychosoziale Beratung und Evaluierung durch eine unabhängige sachverständige Person, **die über eine Berufsqualifikation gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 verfügt oder durch eine Person gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Satz 3 unter Supervision einer entsprechend qualifizierten sachverständigen Person** ~~nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d~~ erforderlich ist und*
- 3. (...)*

§ 8a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*„(4) Der Lebendspendekommission müssen ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine unabhängige sachverständige Person, die über eine ~~psychologische oder psychotherapeutische~~ Berufsqualifikation **gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 verfügt oder eine Person gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Satz 3 unter Supervision einer entsprechend qualifizierten sachverständigen Person angehören. Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung und Finanzierung der Lebendspendekommission sowie zum weiteren Verfahren zur Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme, wird durch Landesrecht bestimmt.**“*